

G e s c h ä f t s f ü h r u n g

Kamen,

BESCHLUSSVORLAGE

Tagesordnungspunkt

Beschlussvorschlag:

**Der Aufsichtsrat beschließt
und**

**empfiehlt der Gesellschafterversammlung der GSW Gemeinschaftsstadtwerke
GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen, dem Beschluss beizutreten:**

**der Vorsitzende der Geschäftsführung, Hermann J. Görres,
und
der Geschäftsführer, Robert Stams,**

**werden gemeinsam und jeweils für sich als Vertreter der Gesellschaft und der
Gesellschafter bestimmt, um die Rechte und Pflichten aus der Beteiligung der
GSW an**

der ehw - Kraftwerksbeteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

und

der Komplementärgesellschaft, der ehw –

Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH, wahrzunehmen.

Begründung:

Die GSW hat sich nach entsprechenden Beschlüssen des Aufsichtsrates, der Räte
und der Gesellschafterversammlung an den o.g. Gesellschaften beteiligt.

Nach Ablauf des Anzeigeverfahrens bei der Kommunalaufsicht ist die Eintragung der
Gesellschaft inzwischen erfolgt.

Mit Hinweis auf § 2 Abs.4 des Gesellschaftsvertrages der KG und der GmbH, in dem
sich die Kommanditisten bzw. die Gesellschafter verpflichten, § 113 Abs. 1 und 2 der

Gemeindeordnung NRW zu beachten, hat die für zuständig erklärte Bezirksregierung in Münster um Mitteilung gebeten, wie dies umgesetzt wird.

Da außer den gesetzlich vorgeschriebenen Organen, in denen die Rechte und Pflichten der Kommanditisten bzw. der Gesellschafter wahrgenommen werden, keine weiteren Gremien gebildet wurden, nimmt die Geschäftsführung der GSW gemäß GmbH-Gesetz diese Aufgaben wahr.

§§ 6,35 GmbHG bestimmen, dass die Geschäftsführung als Pflichtorgan die GSW nach außen vertritt.

Die Mitwirkungsrechte der Kommunen gegenüber der Geschäftsführung der GSW ihrerseits ergeben sich aus dem Konsortialvertrag und dem Gesellschaftsvertrag der GSW in Verbindung mit § 108 Abs. 5 Satz 3 und 4 GO NRW.

Die Geschäftsführung der GSW wird bei künftigen Entscheidungen der o.g. Gesellschaften sicherstellen, dass bei GO – relevanten Beschlüssen, zuvor die Mitwirkung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung der GSW erfolgt.

Um in Bezug auf die Nachfrage der Bezirksregierung die bereits gesetzlich gebotene Vertretung auch durch Beschlüsse in den Gremien der GSW und der Gesellschafter der GSW zu bestätigen, schlägt die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem jeweiligen Bürgermeister vor, ergänzende Beschlüsse in den Räten zu fassen. Sie sind als Auftrag an die jeweiligen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der GSW zu verstehen, in der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung der GSW die Geschäftsführung der GSW als Vertretung der GSW und zugleich auch als Vertreter der Gesellschafter der GSW für die Gremien **ehw - Kraftwerksbeteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG** und der **ehw – Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH** Kraftwerksbeteiligungsgesellschaft zu benennen.

Görres

Soth